

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

InnSport - III D 1 Di - 3022

90223-1265

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -

gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin

über Verordnung über die Einstufung von bestimmten Straßen, Wegen, Plätzen oder sonstigen Bereichen als kriminalitätsbelastete Orte (kbO-Verordnung)

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass die Senatsverwaltung für Inneres und Sport die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Verordnung über die Einstufung von bestimmten Straßen, Wegen, Plätzen oder sonstigen Bereichen als kriminalitätsbelastete Orte

(kbO-Verordnung)

Vom 17. Juni 2026

Auf Grund des § 17a Absatz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. April 2026 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Inneres und Sport:

§ 1

Einstufung bestimmter Bereiche als kriminalitätsbelastete Orte

Die in der Anlage beschriebenen und kartografisch dargestellten Bereiche werden als kriminalitätsbelastete Orte (kbO) im Sinne von § 17a Absatz 1 Satz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in Berlin eingestuft.

§ 2

Nicht öffentlich zugängliche Gebäude und dazugehörnde Grundstücke

§ 1 findet keine Anwendung auf die sich in den Bereichen befindlichen nicht öffentlich zugänglichen Gebäude und dazugehörnden Grundstücke.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.

Anlage zu § 1

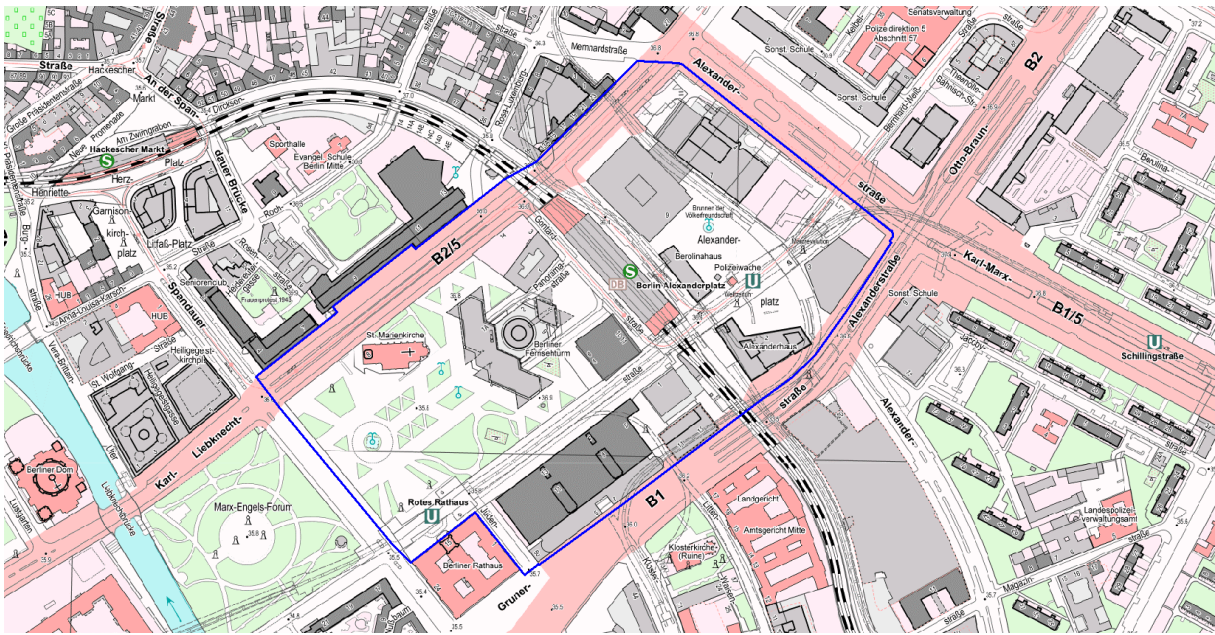
Die als kriminalitätsbelastete Orte (kbO) eingestuftten Bereiche befinden sich innerhalb der folgenden räumlichen Umgrenzungen:

1. kbO Alexanderplatz

Der kbO Alexanderplatz verläuft (wenn nicht anders gekennzeichnet straßenseitig an den Grundstücksgrenzen) beginnend nördlich im Uhrzeigersinn innerhalb der folgenden räumlichen Umgrenzung:

- Kreuzung Karl-Liebknecht-Straße / Memhardstraße / Alexanderstraße entlang des südlichen Fahrbahnrandes der Alexanderstraße in Fahrtrichtung Karl-Marx-Allee bis zur Kreuzung Alexanderstraße / Karl-Marx-Allee / Otto-Braun-Straße,
- Kreuzung Alexanderstraße / Karl-Marx-Allee / Otto-Braun-Straße in südlicher Richtung entlang des nordwestlichen Fahrbahnrandes der Alexanderstraße und der Grunerstraße in Fahrtrichtung Leipziger Straße bis zur Einmündung Grunerstraße / Jüdenstraße,
- Einmündung Grunerstraße / Jüdenstraße inklusive der nördlichen Fußgängerquerung der Jüdenstraße,
- Jüdenstraße 1 (Nordostseite des Roten Rathauses)
- Rathausstraße 15 (Nordwestseite des Roten Rathauses)
- Kreuzungsbereich Rathausstraße / Spandauer Straße bis zum Fahrbahnrand der Spandauer Straße Fahrtrichtung Karl-Liebknecht-Straße,
- Spandauer Straße zwischen Rathausstraße und Karl-Liebknecht-Straße entlang des Fahrbahnrandes der Spandauer Straße Fahrtrichtung Karl-Liebknecht-Straße,
- Kreuzungsbereich Spandauer Straße / Karl-Liebknecht-Straße entlang des Fahrbahnrandes der Spandauer Straße Fahrtrichtung Anna-Louisa-Karsch-Straße inklusive der nordöstlichen Fußgängerquerung,
- Karl-Liebknecht-Straße 7 - 23
- Kreuzungsbereich Karl-Liebknecht-Straße / Memhardstraße/Alexanderstraße entlang des Fahrbahnrandes Memhardstraße / Alexanderstraße Fahrtrichtung Karl-Marx-Allee inklusive der Fußgängerquerung.

Lagekarte



Quelle: Goodview - Karte erstellt am 20. Mai 2026 - Polizei Berlin

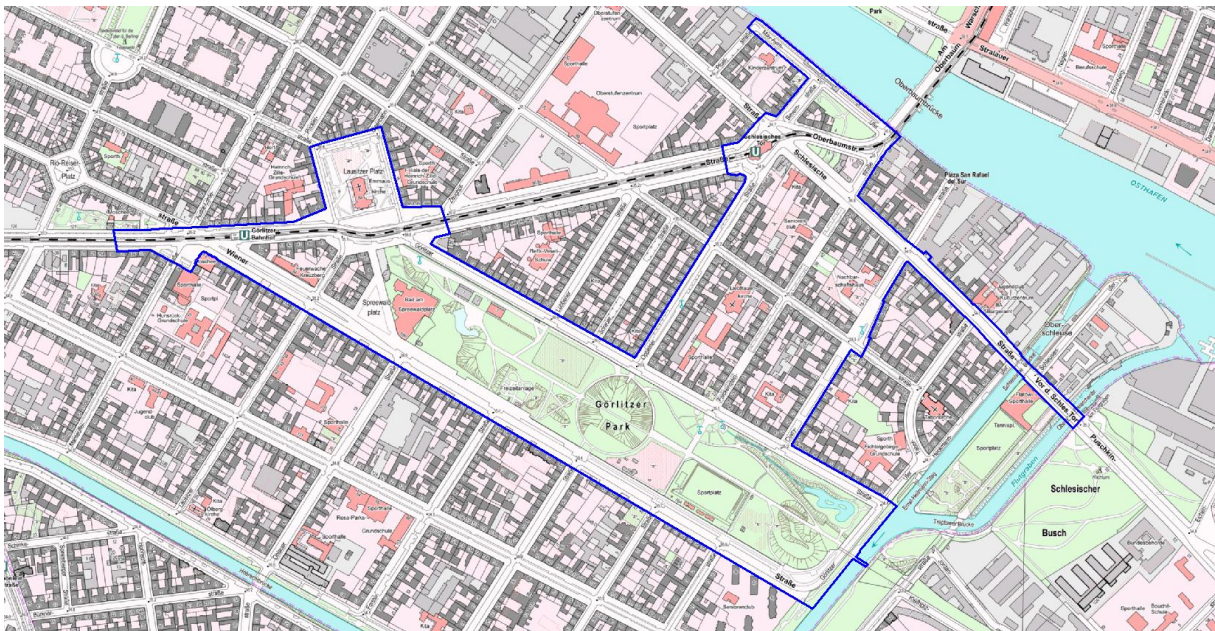
2. kbO Görlitzer Park/Wrangelkiez

Der kbO Görlitzer Park/Wrangelkiez verläuft (wenn nicht anders gekennzeichnet straßenseitig an den Grundstücksgrenzen) beginnend nördlich im Uhrzeigersinn innerhalb der folgenden räumlichen Umgrenzung:

- Skalitzer Straße 108 - 96,
- Lausitzer Platz 6 - 2 sowie der am Lausitzer Platz anliegenden Gebäudeteile der Gebäude Lausitzer Platz 1 sowie Waldemarstr. 119 inklusive der Fußgängerquerung im Kreuzungsbereich Waldemarstraße / Lausitzer Platz,
- Lausitzer Platz 17 - 13 sowie dem ausschließlich am Lausitzer Platz anliegenden Gebäudeteil des Gebäudes Lausitzer Platz 12 a inklusive der Fußgängerquerung im Kreuzungsbereich Eisenbahnstraße / Lausitzer Platz,
- Lausitzer Platz 12 - 7,
- Skalitzer Str. 95 a - 94 a sowie Skalitzer Str. 48,
- Görlitzer Str. 74 - 55,
- Oppelner Str. 23 - 3,
- Skalitzer Str. 72 und Skalitzer Str. 74, 74a und 73,
- Kreuzungsbereich Skalitzer Straße / Köpenicker Straße / Oberbaumstraße inklusive der westlichen Fußgängerquerung der Köpenicker Straße,
- der an der Oberbaumstraße anliegenden Gebäudeteil der Köpenicker Str. 1, 1A,
- Bevernstr. 4 - 1,

- May-Ayim-Ufer (inklusive des Kurvenbereiches Pfuelstraße / May-Ayim-Ufer mit Gehweg und Fahrbahn),
- Falckensteinstr. 49 - 44A,
- Schlesische Str. 39 - 26, Schlesische Brücke, Vor dem Schlesischen Tor, Obere Freiarchenbrücke, Schlesische Str. 25-16,
- Cuvyrstr. 49 - 42, Wrangelstr. 61, Cuvyrstr. 40-30,
- Görlitzer Str. 40A-32,
- Görlitzer Ufer bis zum Landwehrkanal einschließlich der Lohmühlenuferbrücke,
- Wiener Str. 58 - 1 und der Skalitzer Str. 38 - 31

Lagekarte



Quelle: Goodview - Karte erstellt am 20. Mai 2026 - Polizei Berlin

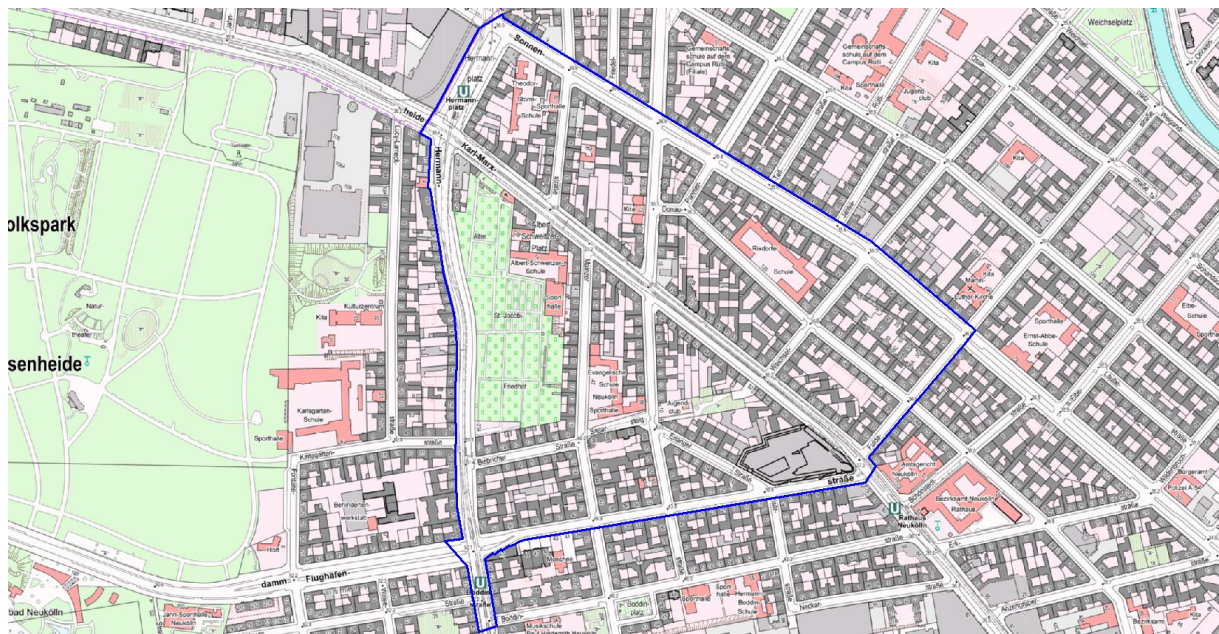
3. kbO Hermannplatz/Donaukiez

Der kbO Hermannplatz/Donaukiez verläuft (wenn nicht anders gekennzeichnet straßenseitig an den Grundstücksgrenzen) beginnend nördlich im Uhrzeigersinn innerhalb der folgenden räumlichen Umgrenzung:

- Sonnenallee 1 - 73 (nur die ungeraden Hausnummern),
- kompletter Kreuzungsbereich Sonnenallee / Fuldastraße mit Fußgängerquerungen,
- Fuldastraße 10 - 1,
- Karl-Marx-Straße 75,
- Flughafenstraße 1 - 49,
- Hermannstraße 227 - 223,

- Einmündung Boddinstraße / Hermannstraße mit Fußgängerquerung,
- Hermannstraße 40 - 36 (mit Grundstücksgrenze in der Flughafenstraße) und Flughafenstraße 58,
- Hermannstraße 34 - 1 und Hasenheide 119,
- Hermannplatz 10 (entlang der Bauflucht des Gebäudes „Galeria Hermannplatz), Sonnenallee 1

Lagekarte



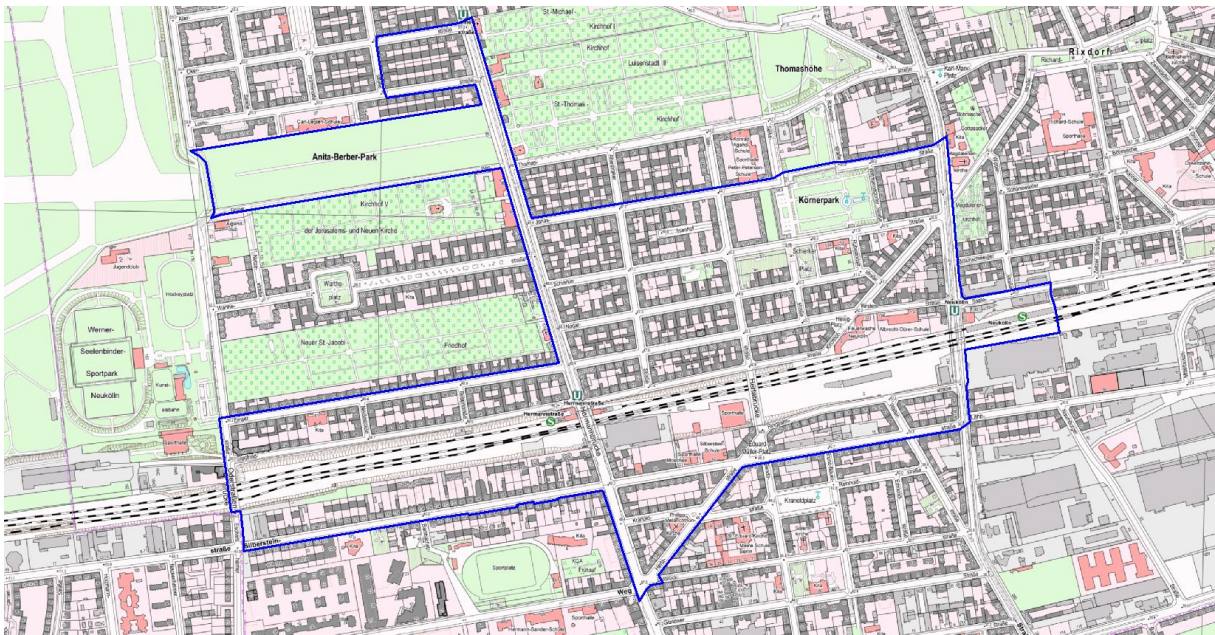
Quelle: Goodview - Karte erstellt am 20. Mai 2026 - Polizei Berlin

4. kbO Hermannstraße/Bahnhof Neukölln

Der kbO Hermannstraße/Bahnhof Neukölln verläuft (wenn nicht anders gekennzeichnet straßenseitig an den Grundstücksgrenzen) beginnend nördlich im Uhrzeigersinn innerhalb der folgenden räumlichen Umgrenzung:

- Okerstr. 8 - 1,
- Hermannstr. 195 -174,
- Jonasstr. 35 - 1,
- Karl-Marx-Str. 199 - 225,
- Saalestr. 1 - 11 inklusive der Gehwege und Fahrbahnen sowie des östlichen Durchganges zum S-Bahnhof Neukölln,
- S-Bahngelände Bahnhof Neukölln bis an die nördliche Grundstücksgrenze Karl-Marx-Str. 231,
- Karl-Marx-Str. 231 - 239, Kreuzungsbereich Karl-Marx-Straße/Lahnstraße/Silbersteinstraße mit Fußgängerquerung,
- Silbersteinstr. 1 - 39, Hertastr. 27 - 18, Gebäude Delbrückstraße 31 nur die Gebäudeseite an der Hertastraße, Delbrückstr. 32,
- Kreuzungsbereich Delbrückstraße / Hertastraße / Hermannstraße / Mariendorfer Weg,
- Hermannstr. 125 - 117,
- Silbersteinstr. 65 - 149 (mit nördlicher Grundstücksgrenze Eschersheimer Weg 7),
- Escherheimer Weg ohne Gehwege und Fahrbahn zwischen Silberstein und Oderstraßenbrücke,
- Oderstraßenbrücke inklusive des westlichen Gehweges,
- Oderstr. 194 bis Einmündungsbereich Emser Straße mit Fußgängerquerungen,
- Emser Str. 72 - 38,
- Hermannstr. 106 - 86,
- Anita-Berber-Park inklusive des Grünen Weges ausschließlich Oderstraße,
- Hermannstr. 78 - 77,
- Leinestr. 57 - 49,
- Weisestr. 32 - 34 inklusive östlicher Gehweg

Lagekarte



Quelle: Goodview - Karte erstellt am 20. Mai 2026 - Polizei Berlin

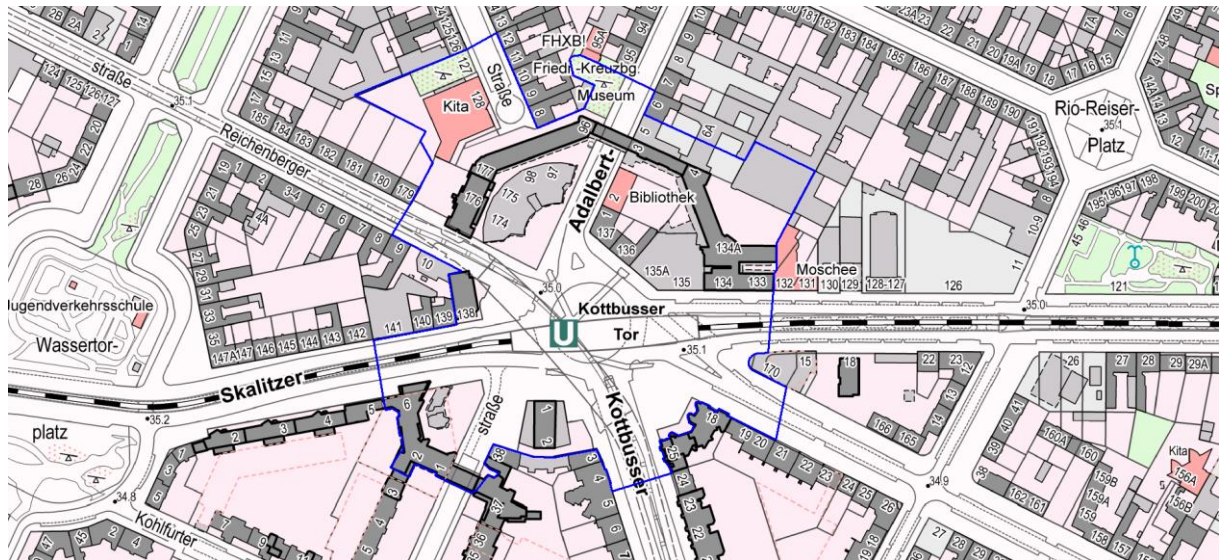
5. kbO Kottbusser Tor

Der kbO Kottbusser Tor verläuft (wenn nicht anders gekennzeichnet straßenseitig an den Grundstücksgrenzen) beginnend nördlich im Uhrzeigersinn innerhalb der folgenden räumlichen Umgrenzung:

- Adalbertstr. 6,
- Gebäudekomplex Adalbertstr. 1 - 5 / Skalitzer Str. 133 - 137 (einschließlich Gebäude und dazugehörige Hinterhöfe),
- Reichenberger Str. 170 sowie 18 - 20,
- Kottbusser Str. zwischen 25, 4 und 3, sowie Admiralstr. 38 (die Gebäude Kottbusser Str. 1 und 2 einschließend),
- Admiralstr. 37 sowie Admiralstr. 1 und 2 sowie Skalitzer Str. 6 (die Gebäude Admiralstr. 1 und 2, sowie Skalitzer Str. 6 einschließend),
- Skalitzer Str. 141 - 139 und Reichenberger Str. 10 (das Gebäude Skalitzer Str. 138 einschließend),
- Reichenberger Str. 10 - 9,
- Reichenberger Str. 179 sowie Dresdener Str. 127 mit Gebäude und rückseitigen Grundstücksgrenzen (die Gebäude und Flächen Reichenberger Str. 176/177 sowie Dresdener Str. 127/128 einschließend),

- Dresdener Str. 12 - 8 Adalbertstr. 95 (angrenzend an der Bauflichtlinie Haus Nr. 95 hierbei die Gehwege und Fläche Adalbertstr. 96 und Fläche zwischen Adalbertstr. 96 und Adalbert 95 einschließlich).

Lagekarte



Quelle: Goodview - Karte erstellt am 20. Mai 2026 - Polizei Berlin

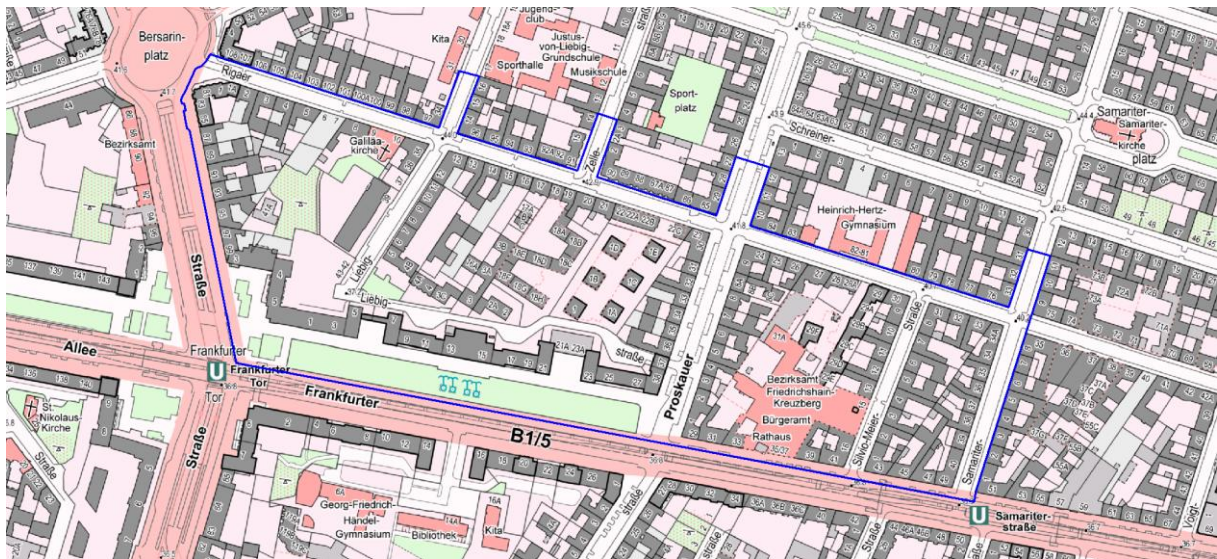
6. kbO Rigaer Straße

Der kbO Rigaer Straße verläuft (wenn nicht anders gekennzeichnet straßenseitig an den Grundstücksgrenzen) beginnend nördlich im Uhrzeigersinn innerhalb der folgenden räumlichen Umgrenzung:

- Rigaer Str. 108 Gebäudeecke Petersburger Straße / Bersarinplatz bis Rigaer Str. 97,
- Liebigstr. 34 - 31 (Höhe Eingang Kita) und Liebigstr. 16 - 14,
- Rigaer Str. 96 - 91,
- Zellestr. 15 - 14 und 3 - 2,
- Rigaer Str. 90 - 85,
- Proskauer Str. 29 - 27 und Proskauer Str. 12 - 10,
- Rigaer Str. 84 - 76,
- Samariterstr. 33 - 31 und Samariterstr. 11 - 1,
- Einmündungsbereich Samariterstraße/Frankfurter Allee nur nördliche Fußgängerquerung
- Frankfurter Allee 49 - 1 bis an den nördlichen Fahrbahnrand / die Parktaschen der Frankfurter Allee Fahrtrichtung Alexanderplatz,

- Kreuzungsbereich Frankfurter Allee / Petersburger Straße und Frankfurter Tor 3 - 5 (nordöstlicher Quadrant) inklusive der Gehwege bis an die Fahrbahnränder,
- Petersburger Str. 99 - 81 mit dem östlichen Gehweg bis an den Fahrbahnrand Petersburger Straße Fahrtrichtung Landsberger Allee,
- Petersburger Str. 81 / Rigaer Str. 1 mit Gehweg bis an den Fahrbahnrand der Petersburger Straße
- Einmündungsbereich Petersburger Straße / Bersarinplatz / Rigaer Straße inklusive der Gehwege und Fußgängerquerungen bis an den Fahrbahnrand der Petersburger Straße / des Bersarinplatzes Fahrtrichtung Landsberger Allee

Lagekarte



Quelle: Goodview - Karte erstellt am 20. Mai 2026 - Polizei Berlin

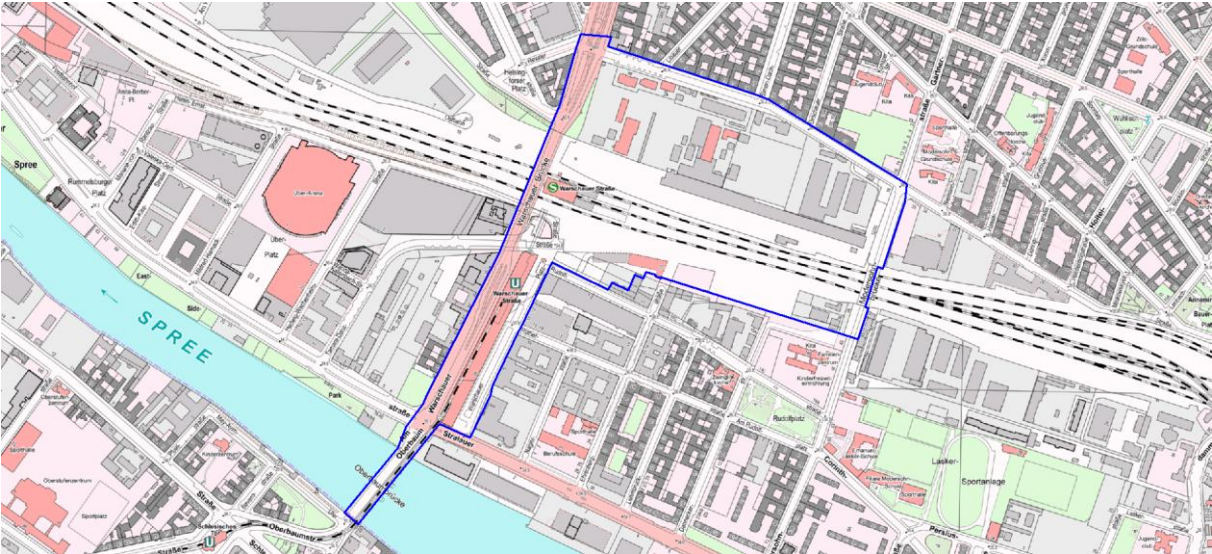
7. kbO Warschauer Brücke

Der kbO Warschauer Brücke verläuft (wenn nicht anders gekennzeichnet straßenseitig an den Grundstücksgrenzen) beginnend nördlich im Uhrzeigersinn innerhalb der folgenden räumlichen Umgrenzung:

- Revaler Str. 2 (an der Gebäudeecke) angrenzend an den Kreuzungsbereich Revaler Straße / Warschauer Straße (nordwestlicher Quadrant) inklusive der Fußgängerquerungen,
- Warschauer Str. 55 (Gebäudeteil „Berliner Sparkasse“) und Revaler Str. 6 bis Revaler Str. 17 und nördlicher Gehweg bis Kreuzung Revaler Straße / Modersohnstraße,

- Kreuzungsbereich Revaler Straße / Modersohnstraße inklusive der Fußgängerquerungen,
- Modersohnstr. 31 - Modersohnbrücke - Modersohnstr. 45
- Modersohnstr. 36 - Rudolfstraße 15 - 16 c nördliche Grundstücksgrenzen bis Ehrenbergstr. 15 / Wendehammer Ehrenbergstraße
- Zwischen den Grundstücksgrenzen Ehrenbergstr. 15 / Rudolfstr. 17 sowie entlang der Rückseite (Nordseite) des Gebäudes Rudolfstr. 18,
- Rudolfstraße 18 angrenzend bis Warschauer Platz entlang der südlichen Grundstücksgrenze ohne Gehwege und Fahrbahn,
- Warschauer Platz 12 bis Einmündung Warschauer Platz / Stralauer Allee inklusive des östlichen Gehweges
- Einmündung Warschauer Platz / Stralauer Allee inklusive des nördlichen Gehweges der Stralauer Allee bis Kreuzungsbereich Stralauer Allee / Warschauer Straße inklusive aller Fußgängerquerungen,
- Am Oberbaum und Oberbaumbrücke inklusive aller Gehwege und Fahrbahnen,
- Kreuzungsbereich Warschauer Straße / Stralauer Allee nordwestlicher Quadrant mit anliegendem Gehweg, Warschauer Str. 48 - 34,
- Warschauer Brücke inklusive des westlichen Gehweges und darunterliegender Fläche (Helen-Ernst-Straße / Tamara-Danz-Straße),
- Einmündungsbereich Warschauer Straße / Marchlewskistraße inklusive der Fußgängerquerung,
- Warschauer Straße 33 bis Kreuzung Revaler Straße / Warschauer Straße inklusive der westlichen Fußgängerquerung.

Lagekarte



Quelle: Goodview - Karte erstellt am 20. Mai 2026 - Polizei Berlin

A. Begründung

I. Allgemeines

Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Berliner Polizei- und Ordnungsrechts und zur Änderung des Gesetzes zu Artikel 29 der Verfassung von Berlin vom 11. Dezember 2025 am 24. Dezember 2025 ist die für Inneres zuständige Senatsverwaltung ermächtigt, gemäß § 17a Absatz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG Bln) durch Rechtsverordnung bestimmte Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Bereiche als kriminalitätsbelastete Orte (kbO) einzustufen.

Bis zur Novellierung des ASOG Bln veröffentlichte die Polizei gemäß § 21 Absatz 4 Satz 1 ASOG Bln in der bis zum Ablauf des 23. Dezember 2025 geltenden Fassung umschreibende Bezeichnungen der kriminalitätsbelasteten Orte. Gemäß § 69 Absatz 1 ASOG Bln gelten diese Orte bis zum Ablauf des 30. Juni 2026 als kriminalitätsbelastete Orte im Sinne von § 17a ASOG Bln, sofern die Polizei die ab dem 24. Dezember 2025 geltende genaue räumliche Abgrenzung dieser Orte bis zum Ablauf des 31. Januar 2026 im Internet veröffentlicht. Die Veröffentlichung der genauen räumlichen Abgrenzungen erfolgte am 19. Januar 2026.

Die Einstufung bestimmter Straßen, Wege, Plätze oder sonstiger Bereiche als kriminalitätsbelastete Orte setzt nach § 17a Absatz 1 Satz 2 ASOG Bln voraus, dass die genannten Orte öffentlich zugänglich sind und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort Personen Straftaten von erheblicher Bedeutung, also zum Beispiel Raubtaten, Brandstiftungen, gefährliche Körperverletzungen, gewerbs- oder bandenmäßigen Taschendiebstahl oder Rauschgifthandel verabreden, vorbereiten oder verüben.

Mit der Einstufung eines Bereichs als kriminalitätsbelasteter Ort stehen der Polizei Berlin niedrighschwellige Eingriffsbefugnisse zur Verfügung, die auch ohne Vorliegen des Verdachts einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit durchgeführt werden können. Zu diesen Eingriffsbefugnissen gehören insbesondere die Identitätsfeststellung gemäß § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ASOG Bln, die Durchsuchung einer Person gemäß § 34 Absatz 2 Nummer 2 ASOG Bln und die Durchsuchung einer Sache gemäß § 35 Absatz 2 Nummer 2 ASOG Bln. Ferner kann die Polizei Berlin gemäß § 24e ASOG Bln an

kriminalitätsbelasteten Orten personenbezogene Daten durch Anfertigung von Bildaufnahmen erheben und die Bilder zur Beobachtung übertragen und aufzeichnen (sog. Videoüberwachung).

1. Straßen, Wege, Plätze und sonstige Bereiche

Das Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz sieht keine Definition der Rechtsbegriffe „Straßen, Wege, Plätze und sonstigen Bereiche“ vor. Eine solche Definition kann auch der Gesetzesbegründung des Gesetzes zur Reform des Berliner Polizei- und Ordnungsrechts und zur Änderung des Gesetzes zu Artikel 29 der Verfassung von Berlin (Abgeordnetenhaus-Drucksache 19/2553) nicht entnommen werden. Es bedarf daher einer Auslegung dieser unbestimmten Rechtsbegriffe.

Für die Rechtsbegriffe „Straßen, Wege und Plätze“ liegt es nahe, auf die Definition einer öffentlichen Straße im Berliner Straßengesetz (BerlStrG) zurückzugreifen. Gemäß § 2 Absatz 1 BerlStrG sind öffentliche Straßen im Sinne des BerlStrG Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Die öffentliche Straße wird zudem in § 2 Absatz 2 Nummern 1 bis 3 BerlStrG konkretisiert. Hiernach gehören der Straßenkörper (Nummer 1), das sind insbesondere der Untergrund, der Unterbau, der Oberbau, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Böschungen, Stützbauwerke, Treppenanlagen, Lärmschutzanlagen, Straßenentwässerungs- und Straßenbeleuchtungsanlagen (Buchstabe a)), sowie Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, Bushaldebuchten, Taxihalteplätze, Parkflächen einschließlich der Parkhäuser, Straßenbegleitgrün sowie Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen (Buchstabe b)), der Luftraum über dem Straßenkörper (Nummer 2) und das Zubehör (Nummer 3), das sind insbesondere die Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und sonstigen Anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung zur öffentlichen Straße.

Die in § 2 Absätze 1 und 2 BerlStrG enthaltene Definition und Konkretisierung lässt sich ihrem Wesensgehalt nach auf § 17a Absatz 1 Satz 1 ASOG Bln übertragen.

Eine nähere Bestimmung zu dem Rechtsbegriff der „sonstigen Bereiche“ enthält jedoch auch das BerlStrG nicht.

Dem Wortlaut des § 17a Absatz 1 ASOG Bln ist zu entnehmen, dass es sich bei den sonstigen Bereichen nicht um Straßen, Wege oder Plätze, sondern um andere vergleichbare Orte handeln muss.

Nach dem Sinn und Zweck des § 17a Absatz 1 Satz 1 ASOG Bln ist der Rechtsbegriff der sonstigen Bereiche weit auszulegen. Hierfür spricht, dass die Bestimmung von „sonstigen Bereichen“ als kriminalitätsbelasteter Ort dem Zweck dient, der Polizei Eingriffsbefugnisse zur Verfügung zu stellen, die der Aufrechterhaltung bzw. der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen.

Für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist es erforderlich, dass über die im BerlStrG genannten Bereiche hinaus auch weitere Bereiche als kriminalitätsbelasteter Ort eingestuft werden können. Zu solchen Bereichen zählen beispielsweise Bahnhöfe, aber auch Gastronomie- und Geschäftsräume, wie etwa Getränkeverkaufs- und Spielbetriebe.

2. Öffentlich zugänglich

Für den Rechtsbegriff „öffentlich zugänglich“ existiert ebenfalls keine einschlägige Definition. Es handelt sich somit um einen unbestimmten Rechtsbegriff, welcher der Auslegung bedarf.

Aus der Gesetzesbegründung des Gesetzes zur Reform des Berliner Polizei- und Ordnungsrechts und zur Änderung des Gesetzes zu Artikel 29 der Verfassung von Berlin (Abgeordnetenhaus Berlin, Drucksache 19/2553) geht zu dem Tatbestandsmerkmal „öffentlich zugänglich“ im Sinne des § 17a Absatz 1 Satz 2 ASOG Bln hervor, dass sich die öffentliche Zugänglichkeit nicht nach Eigentumsverhältnissen, sondern den rein tatsächlichen Verhältnissen bestimmt. Sie kann also auch bei Privatgrundstücken gegeben sein (Seite 143).

Hieraus ergibt sich, dass der Rechtsbegriff „öffentlich zugänglich“ weit auszulegen ist. In der Folge ist ein Ort „öffentlich zugänglich“, sofern dieser von einem offenen bzw. einem nach allgemeinen, von jedermann erfüllbaren Merkmalen bestimmten Personenkreis genutzt oder betreten werden kann. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Orte für einen öffentlichen Publikumsverkehr geöffnet wurden und hinsichtlich

ihres Gebrauchs mit den in öffentlicher Hand stehenden Straßen, Wegen und Plätzen verglichen werden können. Zu solchen Orten zählen etwa Gastronomie- und Geschäftsräume innerhalb der jeweils festgelegten Öffnungszeiten.

Unter Berücksichtigung eines solch weitgehenden Verständnisses des Rechtsbegriffs „öffentlich zugänglich“ gelten auch Privatgrundstücke, die für den öffentlichen Personenverkehr geöffnet wurden, als öffentlich zugängliche Orte.

3. Verabredung, Vorbereitung oder Verübung von Straftaten von erheblicher Bedeutung

Der Rechtsbegriff der Straftaten von erheblicher Bedeutung wird in § 17 Absatz 3 ASOG Bln legaldefiniert. Hiernach sind Straftaten von erheblicher Bedeutung alle Verbrechen, alle weiteren in § 100a der Strafprozessordnung genannten Straftaten sowie alle weiteren terroristischen Straftaten (Nummer 1), Straftaten nach den §§ 176a, 176b, 180a, 181a Absatz 1, § 182 Absatz 1 und 2, §§ 224 und 233 des Strafgesetzbuches (Nummer 2) oder Straftaten nach den §§ 243 und 244 Absatz 1 Nummer 1 und 3 des Strafgesetzbuches, soweit sie organisiert, insbesondere banden-, gewerbs- oder serienmäßig begangen werden (Nummer 3). Darüber hinaus stehen gemäß § 17 Absatz 4 ASOG Bln bestimmte Straftaten, beispielsweise solche, die sich auf eine Schädigung der Umwelt oder auf eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit von staatlichen Einrichtungen der kritischen Infrastruktur beziehen und geeignet sind, die Sicherheit der Bevölkerung zu beeinträchtigen, Straftaten von erheblicher Bedeutung im Sinne des Absatzes 3 gleich.

II. Einzelbegründung

Zu § 1 (Einstufung bestimmter Bereiche als kriminalitätsbelastete Orte)

Die Vorschrift stuft die in der Anlage dargestellten Bereiche als kriminalitätsbelastete Orte (kBO) ein.

Zu § 2 (Nicht öffentlich zugängliche Gebäude und dazugehörige Grundstücke)

Durch die Vorschrift wird deklaratorisch klargestellt, dass die Einstufung eines Bereichs nach § 1 keine Anwendung auf die sich in den Bereichen befindlichen, nicht öffentlich zugänglichen Gebäude und dazugehörigen Grundstücke findet. Dies ergibt sich aus der gesetzlichen Regelung des § 17a Absatz 1 Satz 2 ASOG Bln.

Zu § 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Das konkrete Datum des Inkrafttretens wird im Hinblick auf die Übergangsregelung des § 69 Absatz 1 ASOG gewählt. Durch den in der Verordnung festgelegten Zeitpunkt des Inkrafttretens wird gewährleistet, dass die bisher von der Polizei Berlin im Internet veröffentlichten kriminalitätsbelasteten Orte zeitlich nahtlos mit der vorliegenden Rechtsverordnung fortgeschrieben werden können.

Zu Anlage zu § 1

Die in der Anlage ausgewiesenen kriminalitätsbelasteten Orte erfüllen die Voraussetzungen des § 17a Absatz 1 Satz 2 ASOG Bln. Dazu im Einzelnen:

1. kbO Alexanderplatz

Die von der Polizei Berlin erhobenen Fallzahlen von für die Einstufung als kriminalitätsbelasteter Ort relevanten Katalogstraftaten bzw. Qualifizierungstatbestände gemäß § 17 Absatz 3 ASOG Bln machen deutlich, dass es sich um einen Ort handelt, an dem im Sinne von § 17a Absatz 1 Satz 2 ASOG Bln Straftaten von erheblicher Bedeutung verabredet, vorbereitet und verübt werden.

Eine Auswertung der polizeilich erhobenen Daten ergibt, dass am kbO Alexanderplatz in den Jahren 2024 und 2025 insgesamt 732 bzw. 638 Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen wurden. Besonders hervorzuheben ist hier die Anzahl von Vorgängen, die eine gefährliche oder schwere Körperverletzung auf Straßen, Wegen oder Plätzen zum Gegenstand hatten. Hier wurden sowohl im Jahr 2024 als auch im Jahr 2025 jeweils 209 Vorgänge registriert. Zudem wurden im Jahr 2024 92 Vorgänge mit Bezug zu sonstigen gefährlichen und schweren Körperverletzungen und 103

Vorgänge, die einen Raub zum Gegenstand hatten, erfasst. Im Jahr 2025 waren es 63 schwere bzw. gefährliche Körperverletzungsvorgänge und 70 Raubvorgänge.

Die erfassten Vorgänge konnten durch die erweiterten Eingriffsbefugnisse der Polizei im kbO Alexanderplatz festgestellt werden. Den damit verbundenen Gefahren konnte im Anschluss durch geeignete Maßnahmen begegnet werden.

Der oben erwähnte leichte Rückgang der Fallzahlen der Gewaltdelikte im Jahr 2025 im Vergleich zum Jahr 2024 dürfte auf die Festnahme einer Tätergruppierung Ende des Jahres 2024 und dazu ergangene Urteile zu Beginn des Jahres 2025 mit Bewährungsstrafen und Sozialarbeitsstunden zurückzuführen sein. Vereinzelt verlagern sich die Aktivitäten dieser Gruppenmitglieder nunmehr in andere örtliche Bereiche sowie in den Bereich der Betäubungsmittelkriminalität.

Im kbO Alexanderplatz stellen Gewaltdelikte neben Diebstahlstaten den Schwerpunkt der dortigen Kriminalitätsslage dar. Bezeichnend ist hier beispielsweise, dass die Polizei im Jahr 2025 insgesamt 50 Messerangriffe zu verzeichnen hatte.

Die Polizei konnte im Zuge der Erhebung der Daten feststellen, dass im Jahr 2025 wiederkehrend insbesondere in Gruppenkonstellationen meist jugendliche oder heranwachsende Geflüchtete sowie Einzeltäter/-innen, wohnungslose Personen, Alkoholranke sowie vergnügungsorientierte junge Menschen als Tatbeteiligte in Erscheinung getreten sind.

Bei den Taten im Obdachlosenmilieu stehen Körperverletzungsdelikte ohne Beteiligung Dritter im Vordergrund. Der deutlich steigende Alkoholkonsum im Milieu führt zu lebensgefährlichen Auseinandersetzungen untereinander. Nach Alarmierung der Polizei, meist durch besorgte Bürgerinnen und Bürger, folgen dann Widerstandshandlungen und andere Delikte zum Nachteil von Polizeikräften, die teils zu körperlichen Verletzungen führen. Daneben kommt es weiterhin auch zu Widerstandshandlungen nach unterschwelligem Delikten durch psychisch auffällige Personen. Hinsichtlich der Widerstandsdelikte weist der kbO Alexanderplatz 2025 mit 172 registrierten Straftaten die höchsten Fallzahlen in diesem Deliktsfeld auf. Verglichen mit dem Vorjahr 2024 ist zudem für das Jahr 2025 eine Steigerung um 65 Prozent (104 Taten) festzustellen.

Unter Berücksichtigung der auch weiterhin zu verzeichnenden hohen Fallzahlen, insbesondere in den diesen kbO prägenden Deliktsfeldern wie den Gewaltdelikten, ergibt eine zu erstellende Gefahrenprognose, dass im kbO Alexanderplatz mit einer anhaltenden Gefährdung und weiteren Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu rechnen ist. Die von der Polizei evaluierten Fallzahlen aus dem Jahr 2025 rechtfertigen die Annahme, dass in dem kbO Alexanderplatz auch künftig Straftaten von erheblicher Bedeutung verabredet, vorbereitet oder verübt werden.

2. kbO Görlitzer Park/Wrangelkiez

Auch hier zeigen die von der Polizei Berlin erhobenen Fallzahlen für die relevanten Katalogstraftaten bzw. Qualifizierungstatbestände im Sinne des § 17 Absatz 3 ASOG Bln, dass es sich um einen Ort handelt, an dem Straftaten von erheblicher Bedeutung verabredet, vorbereitet und verübt werden.

In den Jahren 2024 und 2025 sind für den kbO Görlitzer Park/Wrangelkiez insgesamt 638 bzw. 559 Straftaten von erheblicher Bedeutung registriert worden. Von besonderer Relevanz sind die Vorgänge, die eine gefährliche oder schwere Körperverletzung auf Straßen, Wegen oder Plätzen (165 im Jahr 2024 bzw. 197 im Jahr 2025), oder einen Raub (245 im Jahr 2024 bzw. 139 im Jahr 2025) zum Gegenstand hatten. Auch die Zahl der Raubdelikte blieb damit auf einem anhaltend hohen Niveau.

Im kbO Görlitzer Park/Wrangelkiez hat sich über Jahre hinweg eine offene Betäubungsmittelszene etabliert. Der Görlitzer Park sowie sein kriminalgeografisches Umfeld sind sowohl regional als auch überregional für den Betäubungsmittelhandel bekannt. Die Betäubungsmittelkriminalität in Form des einfachen Straßenhandels ist weiterhin das vorherrschende Deliktsfeld und prägt einhergehend mit den Begleitdelikten die örtliche Kriminalitätssituation. Dabei ist festzustellen, dass das Straftatenaufkommen aufgrund der besonderen Prägung dieses in einer Grünanlage gelegenen Gebiets stark vom Saisonverlauf abhängig ist.

Aufgrund der Vielzahl ortsansässiger Händler unterliegt dieser Straßenhandel einem erheblichen Konkurrenzdruck, welcher wiederkehrend zu Territorialstreitigkeiten sowie besonders aggressiver Kundenwerbung seitens der Händler führt. Das aggressive

Auftreten der Händler beeinträchtigt zudem das Sicherheitsgefühl der Anwohnenden und Parkbesuchenden.

Die Betäubungsmittelhändlerstruktur im kbO Görlitzer Park/Wrangelkiez ist in den vergangenen Jahren größtenteils konstant geblieben. Partiiell kommt es zu Verdrängungseffekten von dem Bereich Kottbusser Tor, die dazu führen, dass sich vermehrt Personen, die von harten Betäubungsmitteln abhängig sind, im Parkbereich und im Wrangelkiez aufhalten. Dies verstärkt die bereits im Jahr 2021 festgestellten Verwahrlosungstendenzen. Eine zunehmende Bedeutung kommt der sogenannten Begleitkriminalität zu, bei der es sich überwiegend um Rohheits- und Eigentumsdelikte handelt.

Die hohen Fallzahlen in den Jahren 2024 und 2025 lassen den Schluss zu, dass im kbO Görlitzer Park/Wrangelkiez mit einer anhaltenden Gefährdung und weiteren Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu rechnen ist. Die von der Polizei evaluierten Fallzahlen rechtfertigen die Annahme, dass im kbO „Görlitzer Park/Wrangelkiez“ auch künftig Straftaten von erheblicher Bedeutung verabredet, vorbereitet oder verübt werden.

3. kbO Hermannplatz/Donaukiez

Die von der Polizei Berlin erhobenen Fallzahlen für die relevanten Katalogstraftaten bzw. Qualifizierungstatbestände im Sinne des § 17 Absatz 3 ASOG Bln in den vergangenen Jahren lassen auch hier den Schluss zu, dass es sich um einen Ort handelt, an dem Personen Straftaten von erheblicher Bedeutung verabreden, vorbereiten oder verüben.

Diese Einschätzung ergibt sich aus einer Auswertung der polizeilich erhobenen Vorgänge für den kbO Hermannplatz/Donaukiez in den Jahren 2024 und 2025. Insgesamt mussten hier 482 bzw. 501 Straftaten von erheblicher Bedeutung registriert werden. Insbesondere wurden hierbei Vorgänge erfasst, die eine gefährliche oder schwere Körperverletzung auf Straßen, Wegen oder Plätzen (92 im Jahr 2024 bzw. 145 im Jahr 2025) und einen Raub (49 im Jahr 2024 bzw. 64 im Jahr 2025) zum Gegenstand hatten. Auch die Zahl der Sexualdelikte stieg insgesamt um 36 Prozent von 22 auf 30 registrierte Straftaten im Jahr 2025.

Die Kriminalitätssituation ist auch am kbO Hermannplatz/Donaukiez durch den dortigen illegalen Handel mit Betäubungsmitteln sowie damit einhergehende Rohheits- und Eigentumsdelikte auf öffentlichem Straßenland und im öffentlichen Personennahverkehr geprägt. Örtliche Gegebenheiten wie die stark frequentierten Bereiche des öffentlichen Personennahverkehrs, der Markt und der Einzelhandel begünstigen zudem die Tatgelegenheitsstruktur für Diebstahlsdelikte.

Diese unverändert hohen Fallzahlen im Jahr 2025 rechtfertigen die Annahme, dass auch für die kommenden Jahre am kbO Hermannplatz/Donaukiez mit einer anhaltenden Gefährdung und weiteren Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu rechnen ist. Es ist daher davon auszugehen, dass hier auch künftig gemäß § 17a Absatz 1 Satz 2 ASOG Bln Straftaten von erheblicher Bedeutung verabredet, vorbereitet oder verübt werden.

4. kbO Hermannstraße/Bahnhof Neukölln

Auch für den kbO Hermannstraße/Bahnhof Neukölln zeigen die von der Polizei Berlin erhobenen Fallzahlen für die relevanten Katalogstraftaten bzw. Qualifizierungstatbestände im Sinne des § 17 Absatz 3 ASOG Bln, dass es sich um einen Ort im Sinne von § 17a Absatz 1 Satz 2 ASOG Bln handelt, an dem Personen Straftaten von erheblicher Bedeutung verabreden, vorbereiten und verüben.

Im kbO Hermannstraße/Bahnhof Neukölln wurden in den Jahren 2024 und 2025 insgesamt 497 bzw. 422 Straftaten von erheblicher Bedeutung registriert. Den Bereich prägen dabei insbesondere die Vorfälle, die eine gefährliche oder schwere Körperverletzung auf Straßen, Wegen oder Plätzen (97 im Jahr 2024 bzw. 77 im Jahr 2025) zum Gegenstand hatten. Weiterhin war eine erhebliche Anzahl an Raubdelikten (67 im Jahr 2024 und 48 im Jahr 2025) bzw. Sexualdelikten (34 im Jahr 2024 und 28 im Jahr 2025) festzustellen.

Auch am kbO Hermannstraße/Bahnhof Neukölln ist die Kriminalitätssituation durch den dortigen illegalen Handel mit Betäubungsmitteln sowie Rohheits- und Eigentumsdelikte geprägt. Ferner konnten als Tatbeteiligte schwerer Straftaten wiederkehrend kriminelle Angehörige ethnisch abgeschotteter Strukturen ermittelt werden. Im Jahr 2025 war eine Verlagerung bzw. eine Ausbreitung der Kriminalität in den angrenzenden öffentlich zugänglichen Anita-Berber-Park zu beobachten. So wurden im Jahr 2025 im

Anita-Berber-Park bzw. an der postalischen Anschrift Hermannstraße 80 im Jahr 2025 insgesamt 22 Körperverletzungen festgestellt. 2023 waren es nur vier und im Jahr 2024 acht Delikte. Die Anzahl der Raubdelikte stieg von drei im Jahr 2023 über vier im Jahr 2024 auf sieben im Jahr 2025.

Trotz des geringen Rückgangs am kbO insgesamt ist die Anzahl der erfassten Straftaten unvermindert hoch. Aus den erfassten Vorgängen der Polizei lässt sich für die kommenden Jahre schließen, dass an dem kbO Hermannstraße/Bahnhof Neukölln mit einer anhaltenden Gefährdung und weiteren Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu rechnen ist. Dies rechtfertigt die Annahme, dass dieser Ort auch künftig im Sinne von § 17a Absatz 1 Satz 2 ASOG Bln sowohl zum Verüben von Straftaten von erheblicher Bedeutung als auch zur Verabredung und Vorbereiten selbiger genutzt werden wird.

5. kbO Kottbusser Tor

Der kbO Kottbusser Tor muss unter Berücksichtigung der von der Polizei Berlin erhobenen Fallzahlen für die relevanten Katalogstraftaten bzw. Qualifizierungstatbestände im Sinne des § 17 Absatz 3 ASOG Bln ebenfalls als ein Ort angesehen werden, an dem Personen Straftaten von erheblicher Bedeutung verabreden, vorbereiten oder verüben.

Die im kbO registrierten Straftaten von erheblicher Bedeutung wiesen im Jahr 2025 im Vergleich zum Vorjahr einen Anstieg von vier Prozent von 396 Delikten auf 410 Straftaten auf. Dabei verzeichneten insbesondere die für den kbO relevanten Körperverletzungs- bzw. Raubdelikte Anstiege um 14 Prozent (von 208 auf 237 Delikte) bzw. 6 Prozent (von 98 auf 104 Delikte). Die Anzahl der Raubdelikte erreichte damit im Jahr 2025 den höchsten Stand innerhalb der letzten fünf Jahre.

Am kbO Kottbusser Tor hat sich über Jahre hinweg ein offener Handel mit Betäubungsmitteln verfestigt. Neben Cannabisprodukten werden auch hier sogenannte „harte Drogen“ (v. a. Ecstasy und Kokain) veräußert. Die damit einhergehende Begleitkriminalität (Eigentums- und Rohheitsdelikte) beeinträchtigt das Sicherheitsempfinden der Bevölkerung in besonderem Maße.

Die von der Polizei erfassten Vorgänge der Jahre 2024 und 2025 begründen die Einschätzung, dass auch in den kommenden Jahren im kbO Kottbusser Tor mit einer anhaltenden Gefährdung und weiteren Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu rechnen ist. Vor diesem Hintergrund ist die Annahme gerechtfertigt, dass an diesem Ort auch künftig Straftaten von erheblicher Bedeutung verabredet, vorbereitet oder verübt werden.

6. kbO Rigaer Straße

Unter Berücksichtigung der von der Polizei Berlin erhobenen Fallzahlen für die Katalogstraftaten bzw. Qualifizierungstatbestände im Sinne des § 17 Absatz 3 ASOG Bln ist auch der kbO Rigaer Straße weiterhin als ein Ort anzusehen, an dem Personen Straftaten von erheblicher Bedeutung verabreden, vorbereiten und verüben.

Die Anzahl der am kbO Rigaer Straße registrierten Gesamtstraftaten ist zwar im Jahr 2025 gegenüber dem Jahr 2024 von 689 auf 653 Delikte leicht gesunken. Die davon registrierten Straftaten von erheblicher Bedeutung verbleiben aber mit 54 Straftaten auf dem Niveau der Jahre 2023 (52 Straftaten) und 2024 (56 Straftaten). Im Jahr 2025 wurden 22 Delikte der für den kbO Rigaer Straße besonders ortsrelevanten Straftaten von erheblicher Bedeutung registriert. Im Vergleich zum Jahr 2024, in dem 16 Delikte registriert wurden, bedeutet dies eine Steigerung von 38 Prozent. Dabei handelt es sich um Steigerungen bei den gefährlichen und schweren Körperverletzungen.

Die Kriminalitätsslage am kbO Rigaer Straße zeichnet sich durch politisch motivierte Straftaten aus, die insbesondere aus der linksextremistischen Szene heraus begangen werden und sich vor allem gegen Institutionen des Staates oder Institutionen, die in ihren Tätigkeiten den politischen Zielen der relevanten Personen entgegenstehen, richten. Ein zentrales Aktionsfeld dieser Szene ist der Kampf um sogenannte autonome Freiräume. Damit sind sowohl Personenzusammenschlüsse als auch Trefforte gemeint, die szeneeintern als „herrschaftsfreie Räume“ gelten, in denen von der linksextremistischen Szene abgelehnte rechtsstaatliche Normen bewusst negiert werden.

Durch die dabei begangenen Taten werden nicht immer die Institutionen als solche, sondern vor allem Dritte, oft im unmittelbaren Umkreis wohnende Personen, geschädigt. Ausmaß und Form der in ihrem Charakter oftmals drangsalierenden und

einschüchternden Straftaten beeinträchtigen teils sehr stark das Sicherheitsgefühl der Anwohnenden und bewirken ein im Sinne der linken Szene angepasstes Verhalten von Personen in diesem Bereich, die sich hierdurch vor konfrontativen Situationen mit Szeneangehörigen/-sympathisanten/-innen schützen.

Fallzahlensteigerungen treten in der Regel punktuell und anlassbezogen auf. Im Jahr 2025 kam es insbesondere im Zusammenhang mit Versammlungslagen zu szenetypischen Straftaten wie politisch motivierten Sachbeschädigungen und Farbschmierereien bis hin zu (besonders schweren) Landfriedensbrüchen mit teils erheblichem Gewaltpotenzial (u. a. Beschuss und Bewurf von Einsatzkräften), in deren Folge auch Verletzte zu beklagen waren. Bezeichnend war an dieser Stelle der Aufzug „Krieg dem System - ACAB“ vom 13. Dezember 2025. Das Datum der Versammlung wurde in diesem Fall bewusst gewählt, da 13.12. die alphabetische Zahlenkombination für ACAB darstellt.

Die Fallzahlen im Jahr 2025 im kbO Rigaer Straße lassen im Zusammenspiel mit den weiteren Erkenntnissen und vor dem Hintergrund der oben erläuterten Besonderheiten der hier begangenen Straftaten den Schluss zu, dass in diesem Bereich mit einer anhaltenden Gefährdung und weiteren Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu rechnen ist. Dies rechtfertigt die Annahme, dass im kbO Rigaer Straße auch künftig Straftaten von erheblicher Bedeutung verabredet, vorbereitet oder verübt werden.

7. kbO Warschauer Brücke

Die von der Polizei Berlin erhobenen Fallzahlen für die relevanten Katalogstraftaten bzw. Qualifizierungstatbestände im Sinne des § 17 Absatz 3 ASOG Bln machen auch für den kbO Warschauer Straße deutlich, dass es sich um einen Ort handelt, an dem im Sinne von § 17a Absatz 1 Satz 2 ASOG Bln Straftaten von erheblicher Bedeutung verabredet, vorbereitet und verübt werden.

Die im kbO Warschauer Brücke registrierten Straftaten von erheblicher Bedeutung weisen mit 327 Straftaten im Jahr 2025 gegenüber 289 Delikten im Jahr 2024 eine Steigerung um 13 Prozent auf. Sie erreichten damit den höchsten Stand seit 2021. Der Bereich wird dabei durch die Deliktgruppen gefährliche bzw. schwere Körperverletzung auf Straßen, Wegen oder Plätzen (80 im Jahr 2024 bzw. 107 im Jahr

2025), weitere gefährliche und schwere Körperverletzungen (73 im Jahr 2024 bzw. 71 im Jahr 2025) und Raub (62 im Jahr 2024 bzw. 60 im Jahr 2025) geprägt. Die Anzahl der festgestellten Sexualdelikte stieg von 37 Delikten auf 45 Delikte um 22 Prozent.

Einen Anstieg gab es auch bei den Straftaten im Zusammenhang mit dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG) bzw. dem Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz (NpSG) und Cannabisgesetz (CanG) insgesamt. Mit 224 Delikten im Jahr 2025 gegenüber 161 Delikten im Jahr 2024 ist eine Steigerung um 63 Delikte bzw. 39 Prozent zu verzeichnen.

Die Kriminalitätsslage am kbO Warschauer Brücke steht in engem Zusammenhang mit der dort ansässigen Kultur-, Club- und Veranstaltungsszene sowie den gastronomischen Angeboten. Darüber hinaus ist der kbO Warschauer Brücke seit Jahren stark von der Betäubungsmittelszene und der damit einhergehenden Begleitkriminalität geprägt. Neben der Vielzahl vergnügungsorientierter, vielfach unter dem Einfluss berauschender Mittel stehender Personen führt die generell hohe Personenfluktuation und -dichte am kbO Warschauer Straße sowohl zu zahlreichen Tatanreizen und -gelegenheiten als auch zu konfliktträchtigen Situationen.

Aus den genannten Fallzahlen lässt sich für die kommenden Jahre schließen, dass im kbO Warschauer Brücke mit einer anhaltenden Gefährdung und weiteren Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu rechnen ist. Damit ist die Annahme gerechtfertigt, dass hier auch künftig Straftaten von erheblicher Bedeutung verabredet, vorbereitet oder verübt werden.

B. Rechtsgrundlage:

§ 17a Absatz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 64 Absatz 3 Satz 1 der Verfassung von Berlin.

C. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Keine.

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine.

E. Gesamtkosten:

Keine

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine.

G. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

I. Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine.

II. Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine

H. Flächenmäßige Auswirkungen:

Keine.

I. Auswirkungen auf die Umwelt:

Keine.

Berlin, den 17. Juni 2026

Iris Spranger

Senatorin für Inneres und Sport

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

Entfällt.

II. Wortlaut der zitierten Vorschriften

Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin in der Fassung vom 11. Oktober 2006, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 01.04.2026

§ 17

Allgemeine Befugnisse; Begriffsbestimmungen

(1) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (Gefahr) abzuwehren, soweit nicht die §§ 18 bis 51b ihre Befugnisse besonders regeln.

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben, die den Ordnungsbehörden und der Polizei durch andere Rechtsvorschriften übertragen sind (§ 1 Abs. 2), haben sie die dort vorgesehenen Befugnisse. Soweit solche Rechtsvorschriften Befugnisse der Ordnungsbehörden und der Polizei nicht abschließend regeln, haben sie die Befugnisse, die ihnen nach diesem Gesetz zustehen

(3) Straftaten von erheblicher Bedeutung sind

1. alle Verbrechen, alle weiteren in § 100a der Strafprozessordnung genannten Straftaten sowie alle weiteren terroristischen Straftaten,

2. Straftaten nach den §§ 176a, 176b, 180a, 181a Absatz 1, § 182 Absatz 1 und 2, §§ 224 und 233 des Strafgesetzbuches,

3. Straftaten nach den §§ 243 und 244 Absatz 1 Nummer 1 und 3 des Strafgesetzbuches, soweit sie organisiert, insbesondere banden-, gewerbs- oder serienmäßig begangen werden.

(4) Straftaten, die sich auf eine Schädigung der Umwelt, eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit von Einrichtungen, Anlagen oder Teilen davon im Sinne des § 28 Absatz 1 des Katastrophenschutzgesetzes vom 7. Juni 2021 (GVBl. S. 610), das durch Artikel 7

Nummer 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVBl. S. 590) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, von staatlichen Einrichtungen der kritischen Infrastruktur, die Einrichtungen nach § 28 Absatz 1 des Katastrophenschutzgesetzes entsprechen, oder von zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen unabdingbar notwendigen Einrichtungen, die einen mit Einrichtungen nach § 28 Absatz 1 des Katastrophenschutzgesetzes vergleichbaren Schutzbedarf aufweisen, oder auf gemeinschaftswidrige Wirtschaftsformen, insbesondere illegale Beschäftigung, beziehen und geeignet sind, die Sicherheit der Bevölkerung zu beeinträchtigen, stehen Straftaten von erheblicher Bedeutung im Sinne des Absatzes 3 gleich.

(5) Terroristische Straftaten sind

1. Straftaten nach den §§ 89a, 89c, 129a und 129b des Strafgesetzbuches, die im In- oder Ausland begangen werden, sowie

2. die in § 129a Absatz 1 und 2 des Strafgesetzbuches genannten Straftaten, die im In- oder Ausland begangen werden, sofern sie dazu bestimmt sind,

a) die Bevölkerung auf erhebliche Weise einzuschüchtern,

b) eine Behörde oder eine internationale Organisation rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt zu nötigen oder

c) die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates, eines Landes oder einer internationalen Organisation zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen,

und durch die Art ihrer Begehung oder ihre Auswirkungen einen Staat, ein Land oder eine internationale Organisation erheblich schädigen können.

(6) Setzt eine Maßnahme nach diesem Gesetz eine Sachlage voraus, bei der

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise oder

2. das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums

eine Straftat begehen wird, so muss in den Fällen nach den §§ 84, 85, 89a, 89c, 96, 127 Absatz 3 und 4, §§ 129, 129a und 129b des Strafgesetzbuches zudem eine solche konkretisierte Gefahr für das durch den jeweiligen Straftatbestand geschützte Rechtsgut bestehen.

§ 17a

Kriminalitätsbelastete Orte; Verordnungsermächtigung

(1) Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung bestimmte Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Bereiche als kriminalitätsbelastete Orte einzustufen. Dies ist nur für solche Orte zulässig, die öffentlich zugänglich sind und von denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort Personen Straftaten von erheblicher Bedeutung verabreden, vorbereiten oder verüben.

(2) Die Polizeipräsidentin oder der Polizeipräsident oder die Vertretung im Amt kann die Einstufung eines Bereichs als kriminalitätsbelasteter Ort unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 für die Dauer von insgesamt höchstens einem Monat im jeweiligen Kalenderjahr durch Allgemeinverfügung vornehmen, wenn Maßnahmen nach diesem Gesetz, die diese Einstufung voraussetzen, keinen Aufschub dulden und der Erlass einer Rechtsverordnung voraussichtlich nicht rechtzeitig erfolgen würde. In besonderen Eilfällen kann die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung dadurch erfolgen, dass ihr verfügender Teil auf der Internetseite der Polizei Berlin zugänglich gemacht und zusätzlich durch weitere geeignete Nachrichtenmittel verbreitet wird. Dabei kann bestimmt werden, dass die Allgemeinverfügung mit der Zugänglichmachung auf einer Internetseite der Polizei Berlin als bekanntgegeben gilt. Über den Erlass jeder Allgemeinverfügung unterrichtet die für Inneres zuständige Senatsverwaltung unverzüglich das Abgeordnetenhaus.

(3) Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung unterrichtet das Abgeordnetenhaus über die Gründe, die zur Einstufung als kriminalitätsbelasteter Ort geführt haben. Der Senat unterrichtet das Abgeordnetenhaus zudem jährlich über die an den kriminalitätsbelasteten Orten nach diesem Gesetz getroffenen Maßnahmen.

§ 21

Identitätsfeststellung

(1) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können die Identität einer Person feststellen, wenn das zur Abwehr einer Gefahr oder zur Erfüllung der ihnen durch andere Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben (§ 1 Abs. 2) erforderlich ist.

(2) Die Polizei kann ferner die Identität einer Person feststellen, wenn die Person

1. sich an einem kriminalitätsbelasteten Ort oder in dessen unmittelbarer Nähe aufhält,

2. sich an einem Ort aufhält, von dem Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass

a) sich dort gesuchte Straftäter verbergen oder

b) dort mutmaßlich Geschädigte von Straftaten nach den §§ 177, 180, 180a, 181a, 182, 232, 232a, 232b, 233, 233a des Strafgesetzbuches anzutreffen oder untergebracht sind,

3. sich in einer Verkehrs- oder Versorgungsanlage oder -einrichtung, einem öffentlichen Verkehrsmittel, Amtsgebäude oder einem anderen besonders gefährdeten Objekt oder in

dessen unmittelbarer Nähe aufhält und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass in oder an einem Objekt dieser Art Straftaten begangen werden sollen, durch die Personen oder dieses Objekt gefährdet sind, und die Identitätsfeststellung auf Grund der Gefährdungslage oder personenbezogener Anhaltspunkte erforderlich ist,

4. an einer Kontrollstelle angetroffen wird, die von der Polizei eingerichtet worden ist, um eine Straftat nach § 129a des Strafgesetzbuches, eine der in dieser Vorschrift genannten Straftaten oder eine Straftat nach § 250 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 oder nach § 255 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit der vorgenannten Straftat zu verhüten, und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass solche Straftaten begangen werden sollen, oder

5. sich in einem Fahrzeug befindet, das zur gezielten Kontrolle ausgeschrieben ist.

Die Einrichtung der Kontrollstelle nach Satz 1 Nummer 4 ist außer bei Gefahr im Verzug nur mit Zustimmung der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung zulässig. Die Polizei kann mitgeführte Sachen in Augenschein nehmen.

(3) Überdies kann die Polizei die Identität einer Person feststellen, wenn das zum Schutz privater Rechte (§ 1 Absatz 4) oder zur Leistung von Vollzugshilfe (§ 1 Absatz 5) erforderlich ist.

(4) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können die zur Feststellung der Identität erforderlichen Maßnahmen treffen. Sie können die Person insbesondere anhalten, sie nach ihren Personalien befragen und verlangen, dass sie Angaben zur Feststellung ihrer Identität macht und mitgeführte Ausweispapiere zur Prüfung aushändigt. Die Polizei kann die Person festhalten und zur Dienststelle bringen, wenn die Identität auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann. Unter den Voraussetzungen des Satzes 3 können die Person und die von ihr mitgeführten Sachen durchsucht werden.

§ 24d

Anlassbezogene automatisierte Kennzeichenfahndung

(1) Die Polizei kann im öffentlichen Verkehrsraum vorübergehend und nicht flächendeckend die Kennzeichen von Fahrzeugen ohne Wissen der Person durch den Einsatz technischer Mittel automatisiert erheben, wenn

1. dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung einer Person erforderlich ist,

2. dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr erforderlich ist und die Voraussetzungen für eine Identitätsfeststellung nach § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 3 oder 4 vorliegen oder

3. eine Person oder ein Fahrzeug nach § 27 Absatz 1 und 2 polizeilich ausgeschrieben wurde und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die für die Ausschreibung relevante Begehung von Straftaten von erheblicher Bedeutung unmittelbar bevorsteht.

Die für die Maßnahme wesentlichen Entscheidungsgrundlagen sind für Kontrollzwecke zu dokumentieren.

(2) Die erhobenen Daten können mit zur Abwehr der Gefahr nach Absatz 1 gespeicherten polizeilichen Daten automatisch abgeglichen werden; der Abgleich ist auf diejenigen Datenbestände zu beschränken, die für den Zweck der jeweiligen Kennzeichenkontrolle Bedeutung haben können. Sofern das ermittelte Kennzeichen nicht in diesem Datenbestand enthalten ist, sind die erhobenen Daten sofort nach Durchführung des Datenabgleichs automatisiert zu löschen. Im Trefferfall ist unverzüglich die Datenübereinstimmung zu überprüfen. Bei Datenübereinstimmung können die Daten polizeilich verarbeitet und im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 zusammen mit den gewonnenen Erkenntnissen an die ausschreibende Stelle übermittelt werden. Andernfalls sind sie sofort zu löschen.

§ 24e

Datenerhebung an kriminalitätsbelasteten Orten

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Absatz 3 kann die Polizei an kriminalitätsbelasteten Orten personenbezogene Daten durch Anfertigung von Bildaufnahmen erheben und die Bilder zur Beobachtung übertragen und aufzeichnen. Die Maßnahme erfolgt auf Anordnung der Polizeipräsidentin oder des Polizeipräsidenten oder der Vertretung im Amt. Die Auswirkungen einer solchen Maßnahme auf die Kriminalität an dem jeweiligen Ort sind mindestens alle zwei Jahre zu untersuchen; anschließend ist über die Maßnahme unverzüglich erneut zu entscheiden. Über die Ergebnisse unterrichtet der Senat das Abgeordnetenhaus.

(2) Die Anordnung der Datenerhebung ist zu dokumentieren. Der Umstand der Beobachtung und Aufzeichnung sowie die datenverarbeitende Stelle sind zudem durch Beschilderung kenntlich zu machen. Die Polizei Berlin gibt öffentlich bekannt, an welchen Orten Datenerhebungen nach dieser Vorschrift erfolgen.

(3) § 24a Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Die Polizei kann die nach Absatz 1 angefertigten Bildaufnahmen und -aufzeichnungen auch automatisiert auswerten. Die automatisierte Auswertung darf nur auf das Erkennen solcher Verhaltensmuster ausgerichtet sein, die auf die Begehung einer Straftat oder den Eintritt eines Unglücksfalls im Sinne von § 323c Absatz 1 des Strafgesetzbuches hindeuten. Ein automatisiertes Auslösen behördlicher Maßnahmen auf Grund einer automatisierten

Auswertung, die automatisierte biometrische Fernidentifizierung sowie die Nutzung der Bildaufnahmen und -aufzeichnungen für das Testen oder Trainieren von Programmen zur biometrischen Fernidentifizierung sind ausgeschlossen. Erst nach Sichtung der betreffenden Bildaufnahmen und -aufzeichnungen oder der Inaugenscheinnahme der Lage vor Ort dürfen weitere Maßnahmen ergriffen werden, die sich gegen bestimmte Personen richten. Absatz 1 Satz 2 sowie Absatz 2 Satz 1 gelten entsprechend.

§ 34

Durchsuchung von Personen

(1) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können eine Person durchsuchen, wenn

- 1) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Sachen mit sich führt, die sichergestellt werden dürfen,
2. sie sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst in hilfloser Lage befindet.

(2) Die Polizei kann außer in den Fällen des § 21 Absatz 4 Satz 4 eine Person durchsuchen, wenn

1. sie nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften festgehalten werden kann,
2. sie sich an einem der in § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Orte aufhält,
3. sie sich in einem Objekt im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 oder in dessen unmittelbarer Nähe aufhält und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass in oder an einem Objekt dieser Art Straftaten begangen werden sollen, durch die Personen oder dieses Objekt gefährdet sind,
4. sie an einer Kontrollstelle nach § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 angetroffen wird und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Straftaten der in jener Vorschrift genannten Art begangen werden sollen,
5. sie zur gezielten Kontrolle ausgeschrieben ist oder Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Sachen mit sich führt, die zur gezielten Kontrolle ausgeschrieben sind.

(3) Die Polizei kann eine Person, deren Identität nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften festgestellt werden soll, nach Waffen, anderen gefährlichen Werkzeugen und Explosivmitteln durchsuchen, wenn das nach den Umständen zum Schutz des Polizeivollzugsbeamten oder eines Dritten gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist. Dasselbe gilt, wenn eine Person vorgeführt oder zur Durchführung einer Maßnahme an einen anderen Ort gebracht werden soll.

(4) Personen dürfen nur von Personen gleichen Geschlechts oder Ärztinnen und Ärzten durchsucht werden. Bei berechtigtem Interesse soll dem Wunsch, die Durchsuchung einer

Person bestimmten Geschlechts zu übertragen, entsprechen werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die sofortige Durchsuchung zum Schutz gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

§ 35

Durchsuchung von Sachen

(1) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können eine Sache durchsuchen, wenn

1. sie von einer Person mitgeführt wird, die nach § 34 durchsucht werden darf,
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich in ihr eine Person befindet, die widerrechtlich festgehalten wird oder hilflos ist,
3. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich in ihr eine andere Sache befindet, die sichergestellt werden darf.

(2) Die Polizei kann außer in den Fällen des § 21 Absatz 4 Satz 4 eine Sache durchsuchen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich in ihr eine Person befindet, die in Gewahrsam genommen werden darf,
2. sie sich an einem der in § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Orte befindet,
3. sie sich in einem Objekt im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 oder in dessen unmittelbarer Nähe befindet und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass in oder an einem Objekt dieser Art Straftaten begangen werden sollen, durch die Personen oder dieses Objekt gefährdet sind,
4. es sich um ein Land-, Wasser- oder Luftfahrzeug handelt, in dem sich eine Person befindet, deren Identität nach § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 festgestellt werden darf; die Durchsuchung kann sich auch auf die in dem Fahrzeug enthaltenen Sachen erstrecken,
5. sie zur gezielten Kontrolle ausgeschrieben ist, von einer Person mitgeführt wird, die zur gezielten Kontrolle ausgeschrieben ist, oder Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich in ihr eine Person oder eine Sache befindet, die zur gezielten Kontrolle ausgeschrieben ist.

(3) Bei der Durchsuchung von Sachen hat der Inhaber der tatsächlichen Gewalt das Recht, anwesend zu sein. Ist er abwesend, so soll sein Vertreter oder ein anderer Zeuge hinzugezogen werden. Dem Inhaber der tatsächlichen Gewalt ist auf Verlangen eine Bescheinigung über die Durchsuchung und ihren Grund zu erteilen.

§ 69

Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes zur Reform des Berliner Polizei- und Ordnungsrechts und zur Änderung des Gesetzes zu Artikel 29 der Verfassung von Berlin

(1) Orte im Sinne von § 21 Absatz 4 Satz 1 dieses Gesetzes in der bis zum Ablauf des 23. Dezember 2025 geltenden Fassung gelten bis zum Ablauf des 30. Juni 2026 als kriminalitätsbelastete Orte im Sinne von § 17a, sofern die Polizei die ab dem 24. Dezember 2025 geltende genaue räumliche Abgrenzung dieser Orte bis zum Ablauf des 31. Januar 2026 im Internet veröffentlicht. § 17a Absatz 3 gilt für diese Orte bis zum Ablauf des 30. Juni 2026 nicht.

(2) Auf bis zum Ablauf des 24. Dezember 2025 angeordnete und begonnene Maßnahmen nach den §§ 24d, 25 bis 26 sowie nach den §§ 27 und 47 finden bis zum Ablauf ihrer Anordnungsdauer, längstens bis zum Ablauf des 31. März 2026, vorbehaltlich des Satzes 2 die bis zum Ablauf des 23. Dezember 2025 geltenden Vorschriften dieses Gesetzes weiter Anwendung. § 25b Absatz 5 sowie die §§ 27a und 27f finden ab dem 24. Dezember 2025 Anwendung.

(3) Auf bis zum Ablauf des 23. Dezember 2025 gespeicherte personenbezogene Daten findet § 42 Absatz 4 mit der Maßgabe Anwendung, dass der Lauf der Zweijahresfrist nach § 42 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 mit dem 24. Dezember 2025 beginnt.

(4) Auf bis zum Ablauf des 23. Dezember 2025 erhobene personenbezogene Daten findet § 42b Absatz 2 bis zum Ablauf des 1. Januar 2026 nur soweit Anwendung, wie dieser in Verbindung mit § 42b Absatz 4 die Weiterverarbeitung nach § 42d von nicht nach § 42b Absatz 1 gekennzeichneten personenbezogenen Daten untersagt.

Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987, die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 9) geändert worden ist

§ 100a Telekommunikationsüberwachung

(1) Auch ohne Wissen der Betroffenen darf die Telekommunikation überwacht und aufgezeichnet werden, wenn

1. bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand als Täter oder Teilnehmer eine in Absatz 2 bezeichnete schwere Straftat begangen, in Fällen, in denen der Versuch strafbar ist, zu begehen versucht, oder durch eine Straftat vorbereitet hat,

2. die Tat auch im Einzelfall schwer wiegt und

3. die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise wesentlich erschwert oder aussichtslos wäre.

Die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation darf auch in der Weise erfolgen, dass mit technischen Mitteln in von dem Betroffenen genutzte informationstechnische Systeme eingegriffen wird, wenn dies notwendig ist, um die Überwachung und Aufzeichnung insbesondere in unverschlüsselter Form zu ermöglichen. Auf dem informationstechnischen System des Betroffenen gespeicherte Inhalte und Umstände der Kommunikation dürfen überwacht und aufgezeichnet werden, wenn sie auch während des laufenden Übertragungsvorgangs im öffentlichen Telekommunikationsnetz in verschlüsselter Form hätten überwacht und aufgezeichnet werden können.

(2) Schwere Straftaten im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 sind:

1. aus dem Strafgesetzbuch:

- a) Straftaten des Friedensverrats, des Hochverrats und der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates sowie des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit nach den §§ 80a bis 82, 84 bis 86, 87 bis 89a, 89c Absatz 1 bis 4, 94 bis 100a,
- b) Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern nach § 108e,
- c) Straftaten gegen die Landesverteidigung nach den §§ 109d bis 109h,
- d) Straftaten gegen die öffentliche Ordnung nach § 127 Absatz 3 und 4 sowie den §§ 129 bis 130,
- e) Geld- und Wertzeichenfälschung nach den §§ 146 und 151, jeweils auch in Verbindung mit § 152, sowie nach § 152a Abs. 3 und § 152b Abs. 1 bis 4,
- f) Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in den Fällen der §§ 176, 176c, 176d und, unter den in § 177 Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 genannten Voraussetzungen, des § 177,
- g) Verbreitung, Erwerb und Besitz kinder- und jugendpornographischer Inhalte nach § 184b, § 184c Absatz 2,
- h) Mord und Totschlag nach den §§ 211 und 212,
- i) Straftaten gegen die persönliche Freiheit nach den §§ 232, 232a Absatz 1 bis 5, den §§ 232b, 233 Absatz 2, den §§ 233a, 234 bis 234b, 239a und 239b,
- j) Bandendiebstahl nach § 244 Abs. 1 Nr. 2, Wohnungseinbruchdiebstahl nach § 244 Absatz 4 und schwerer Bandendiebstahl nach § 244a,
- k) Straftaten des Raubes und der Erpressung nach den §§ 249 bis 255,
- l) gewerbsmäßige Hehlerei, Bandenhehlerei und gewerbsmäßige Bandenhehlerei nach den §§ 260 und 260a,
- m) Geldwäsche nach § 261, wenn die Vortat eine der in den Nummern 1 bis 11 genannten schweren Straftaten ist,

- n) Betrug und Computerbetrug unter den in § 263 Abs. 3 Satz 2 genannten Voraussetzungen und im Falle des § 263 Abs. 5, jeweils auch in Verbindung mit § 263a Abs. 2,
 - o) Subventionsbetrug unter den in § 264 Abs. 2 Satz 2 genannten Voraussetzungen und im Falle des § 264 Abs. 3 in Verbindung mit § 263 Abs. 5,
 - p) Sportwettbetrug und Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben unter den in § 265e Satz 2 genannten Voraussetzungen,
 - q) Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt unter den in § 266a Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 oder 4 genannten Voraussetzungen,
 - r) Straftaten der Urkundenfälschung unter den in § 267 Abs. 3 Satz 2 genannten Voraussetzungen und im Fall des § 267 Abs. 4, jeweils auch in Verbindung mit § 268 Abs. 5 oder § 269 Abs. 3, sowie nach § 275 Abs. 2 und § 276 Abs. 2,
 - s) Bankrott unter den in § 283a Satz 2 genannten Voraussetzungen,
 - t) Straftaten gegen den Wettbewerb nach § 298 und, unter den in § 300 Satz 2 genannten Voraussetzungen, nach § 299,
 - u) gemeingefährliche Straftaten in den Fällen der §§ 306 bis 306c, 307 Abs. 1 bis 3, des § 308 Absatz 1 bis 4, des § 309 Abs. 1 bis 4, des § 310 Abs. 1, der §§ 313, 314, 315 Abs. 3, des § 315b Abs. 3 sowie der §§ 316a und 316c,
 - v) Bestechlichkeit und Bestechung nach den §§ 332 und 334,
2. aus der Abgabenordnung:
- a) Steuerhinterziehung unter den in § 370 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 genannten Voraussetzungen, sofern der Täter als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Taten nach § 370 Absatz 1 verbunden hat, handelt, oder unter den in § 370 Absatz 3 Satz 2 Nummer 5 genannten Voraussetzungen,
 - b) gewerbsmäßiger, gewaltsamer und bandenmäßiger Schmuggel nach § 373,
 - c) Steuerhehlerei im Falle des § 374 Abs. 2,
3. aus dem Anti-Doping-Gesetz:
- Straftaten nach § 4 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe b,
4. aus dem Asylgesetz:
- a) Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung nach § 84 Abs. 3,
 - b) gewerbs- und bandenmäßige Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung nach § 84a,
5. aus dem Aufenthaltsgesetz:
- a) Einschleusen von Ausländern und Personen, auf die das Freizügigkeitsgesetz/EU Anwendung findet, nach § 96 Absatz 1, 2 und 4,

- b) Einschleusen mit Todesfolge und gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen nach § 97, 5a. aus dem Ausgangsstoffgesetz:
Straftaten nach § 13 Absatz 2,
- 6. aus dem Außenwirtschaftsgesetz:
vorsätzliche Straftaten nach den §§ 17 und 18 des Außenwirtschaftsgesetzes,
- 7. aus dem Betäubungsmittelgesetz:
 - a) Straftaten nach einer in § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 in Bezug genommenen Vorschrift unter den dort genannten Voraussetzungen,
 - b) Straftaten nach den §§ 29a, 30 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 sowie den §§ 30a und 30b,
- 7a. aus dem Konsumcannabisgesetz:
 - a) Straftaten nach einer in § 34 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 in Bezug genommenen Vorschrift unter den dort genannten Voraussetzungen,
 - b) Straftaten nach § 34 Absatz 4,
- 7b. aus dem Medizinal-Cannabisgesetz:
 - a) Straftaten nach einer in § 25 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 in Bezug genommenen Vorschrift unter den dort genannten Voraussetzungen,
 - b) Straftaten nach § 25 Absatz 5,
- 8. aus dem Grundstoffüberwachungsgesetz:
Straftaten nach § 19 Abs. 1 unter den in § 19 Abs. 3 Satz 2 genannten Voraussetzungen,
- 9. aus dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen:
 - a) Straftaten nach § 19 Abs. 1 bis 3 und § 20 Abs. 1 und 2 sowie § 20a Abs. 1 bis 3, jeweils auch in Verbindung mit § 21,
 - b) Straftaten nach § 22a Abs. 1 bis 3,
- 9a. aus dem Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz:
Straftaten nach § 4 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a,
- 9b. aus dem Sprengstoffgesetz:
Straftaten nach § 40 Absatz 3a,
- 10. aus dem Völkerstrafgesetzbuch:
 - a) Völkermord nach § 6,
 - b) Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach § 7,
 - c) Kriegsverbrechen nach den §§ 8 bis 12,
 - d) Verbrechen der Aggression nach § 13,
- 11. aus dem Waffengesetz:
 - a) Straftaten nach § 51 Abs. 1 bis 3,
 - b) Straftaten nach § 52 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Buchstabe c und d sowie Absatz 5 und 6,

12. aus dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz:

Straftaten nach § 9.

(3) Die Anordnung darf sich nur gegen den Beschuldigten oder gegen Personen richten, von denen auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie für den Beschuldigten bestimmte oder von ihm herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben oder dass der Beschuldigte ihren Anschluss oder ihr informationstechnisches System benutzt.

(4) Auf Grund der Anordnung einer Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation hat jeder, der Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, dem Gericht, der Staatsanwaltschaft und ihren im Polizeidienst tätigen Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) diese Maßnahmen zu ermöglichen und die erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen. Ob und in welchem Umfang hierfür Vorkehrungen zu treffen sind, bestimmt sich nach dem Telekommunikationsgesetz und der Telekommunikations-Überwachungsverordnung. § 95 Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Bei Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 und 3 ist technisch sicherzustellen, dass

1. ausschließlich überwacht und aufgezeichnet werden können:

a) die laufende Telekommunikation (Absatz 1 Satz 2), oder

b) Inhalte und Umstände der Kommunikation, die ab dem Zeitpunkt der Anordnung nach § 100e Absatz 1 auch während des laufenden Übertragungsvorgangs im öffentlichen Telekommunikationsnetz hätten überwacht und aufgezeichnet werden können (Absatz 1 Satz 3),

2. an dem informationstechnischen System nur Veränderungen vorgenommen werden, die für die Datenerhebung unerlässlich sind, und

3. die vorgenommenen Veränderungen bei Beendigung der Maßnahme, soweit technisch möglich, automatisiert rückgängig gemacht werden.

Das eingesetzte Mittel ist nach dem Stand der Technik gegen unbefugte Nutzung zu schützen. Kopierte Daten sind nach dem Stand der Technik gegen Veränderung, unbefugte Löschung und unbefugte Kenntnisnahme zu schützen.

(6) Bei jedem Einsatz des technischen Mittels sind zu protokollieren

1. die Bezeichnung des technischen Mittels und der Zeitpunkt seines Einsatzes,

2. die Angaben zur Identifizierung des informationstechnischen Systems und die daran vorgenommenen nicht nur flüchtigen Veränderungen,

3. die Angaben, die die Feststellung der erhobenen Daten ermöglichen, und

4. die Organisationseinheit, die die Maßnahme durchführt.